

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

1. Für Zustellung des Haftbefehles 2 Dollars.
2. Für alle nöthigen Reisen der Betrag von 5 Cents per Meile.
3. Für eine geschriebene Nachricht an den im Verzeichnisse benannten Creditor 10 Cents.
4. Für Aufbewahrung des Eigenthumes, Veröffentlichung einer Kundmachung und andere Dienste seine wirklichen und nothwendigen Auslagen, die er eidlich nachzuweisen hat, und die durch das Gericht bestimmt oder adjustirt werden.

Abth. 5127. Die Aufzählung der vorhergehenden Taxen soll die Richter des Obersten Gerichtshofes nicht hindern einen Taxtarif für alle anderen Dienste der Beamten des Bankerottgerichtes festzusetzen, oder die in den vorhergehenden drei Abtheilungen vorgeschriebenen Taxen zu reduciren.

Capitel VIII.

Verbotene und betrügerische Uebertragungen.

Abth.

5128. Vorzüge bei Insolvenz.

5129. Betrügerische Uebertragung des Vermögens.

5130. Muthmaßlicher Beweis des Betruges.

Abth.

5131. Betrügerischer Vergleich.

5132. Strafen gegen betrügerische Creditare.

Abth. 5128. Wenn eine insolvente, oder im Begriff insolvent zu werden stehende Person binnen vier Monaten vor der Ueberreichung des Gesuches durch ihn oder gegen ihn mit der Absicht einem Creditor oder einer Person einen Vorzug zu geben, die einen Anspruch an ihn hat, oder die für ihn haftend ist, eine Zueignung, einen Sequester oder eine Executionsführung anbietet, oder duldet, oder eine Zahlung, Pfand, Vollmacht, Uebertragung oder Uebererwerb über einen Theil ihres Vermögens, entweder direct oder indirect, vollständig oder bedingungsweise, macht, und die Person, die diesen Vorzug erhält einen wirklichen Grund hat zu glauben, daß der, welcher den Vorzug einräumt, insolvent ist, und daß diese Zueignung, Zahlung &c. gegen die Anordnungen dieser Abtheilung betrügerisch ist, sollen dieselben ungiltig sein, und der Bevollmächtigte soll das Besitzthum oder den Wert desselben zurückerhalten.

Abth. 5129. Wenn eine Person insolvent, oder im Begriffe es zu werden ist, binnen sechs Monaten vor dem Gesuche durch oder gegen sie eine Zahlung, einen Verkauf, eine Uebertragung, Uebererwerb, oder eine andere Verfügung über einen Theil ihres Vermögens für eine andere Person macht, die dann hinlänglichen Grund hat diese Person für insolvent zu halten, oder daß sie im Begriffe ist insolvent zu werden, und diese Zahlung,